

**S a t z u n g**  
**über die Zulassungszahlen an der**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**  
**im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021**

Vom 11.05.2020

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1 Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2020/2021**

(1) Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in den einzelnen Bachelorstudiengängen wie folgt festgesetzt:

1. <b>Soziale Arbeit</b> (Bachelor) <sup>1)</sup>	195
2. <b>Integrative Gesundheitsförderung</b> (Bachelor) <sup>1)</sup>	50

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein 2. Fachsemester im Wintersemester 2020/2021 werden nicht zugelassen.

**§ 2 Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2021**

(1) Im Sommersemester 2021 werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in grundständigen Studiengängen keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

(2) In den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“, „Integrative Gesundheitsförderung“, „Bioanalytik“, und „Visual Computing“ werden Bewerberinnen und Bewerber für das 2. Fachsemester nur zugelassen, soweit dadurch die jeweilige Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1 nicht überschritten wird.

**§ 3 Zurechnung**

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

#### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 30. September 2021 außer Kraft.

----

<sup>1</sup>) Dieser Studiengang wird über das Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert (Festlegung gem. § 23 Abs. 1, S. 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern -Hochschulzulassungsverordnung (HZV))

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 8.05.2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30.03.2020 (Az.: R.2-H3412.1.CO/14/6).

Coburg, 11.05.2020

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze  
Präsidentin

---

Diese Satzung wurde am 11.05.2020 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.05.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.05.2020.

---